Nr. 111 19. September 1918

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Nachversteuerung des Weins. — Schmiede und Wagner. — Hilfsdienstgesetz. — Fernhaltung vom Handel. — Bank- und Postscheckkontoinhaber. — Weidenernte. — Mehlsäcke. — Preise für Brotgetreide, Gerste und Hafer. — Lebensmittelkarten. — Schließung einer Bäckerei. — Verordnung über Wein. — Mais und Lupinen. — Darlehnskassenscheine. — Ausmahlen des Getreides. — Feldbereinigung Röthges.

Bekanntmachung

die Nachversteuerung des Weins betreffend.

Da die Vordrucke zur Anmeldung von Wein zur Nachversteuerung in der erforderlichen Menge nicht rechtzeitig hergestellt werden konnten, wird im Einverständnis mit der Reichsverwaltung die in § 5 der Wein-Nachsteuerverordnung festgesetzte Frist zur Anmeldung der nachsteuerpflichtigen Getränke bis Ende d. M. erstreckt.

Darmstadt, den 9. September 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Dr. Becker.

Betr.: Schmiede und Wagner.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit nächster Post erhalten Sie Formulare mit der Empfehlung, die Spalten genauestens auszufüllen und die ausgefüllten Fragebogen spätestens zum 1. Oktober 1918 unmittelbar an die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. zurückzusenden.

Gießen, den 16. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Langermann.

Betr.: Ausführung des Hilfsdienstgesetzes.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Auftrage Großh. Ministeriums des Innern übersenden wir Ihnen mit nächster Post Anschlag C, der die Verpflichtung zur Meldung der Hilfsdienstpflichtigen enthält, mit dem Auftrage, für dessen öffentliche Verbreitung durch Aushang Sorge tragen zu wollen. Die Verpflichtung zur Anmeldung zur Hilfsdienststammrolle ist in der Bevölkerung immer noch nicht genügend bekannt und führt diese Unkenntnis zu Bestrafungen durch den Einberufungsausschuß, die von den Betroffenen häufig als unbillig empfunden werden. Die Bestimmungen betr. Meldepflicht sind deshalb öfter und zwar allmonatlich bekannt zu machen.

Der Anschlag D betr. Wohnungs- und Arbeitswechsel ist auch weiterhin durch Sie bei der Kriegsamtstelle Frankfurt a. M., Abt. I, anzufordern.

Gießen, den 16. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

Gemäß Beschluß des Kreisausschusses vom 5. September d. J. sind die Nachgenannten als unzuverlässige Personen vom Handel ausgeschlossen worden.

1. Wilhelm Mank Witwe von Wieseck, vom Handel mit Vieh, Fleisch und Fleischwaren;
2. Otto Becker von Wieseck, desgleichen;
3. Metzger Adam Allendorf von Gießen, vom Handel mit Fleisch und Fleischwaren;
4. Viehhändler Otto Theiß von Gießen, vom Handel mit Vieh.

Gießen, den 16. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Langermann.

Betr.: Herausgabe eines Verzeichnisses der Bank- und Postscheckkontoinhaber im Großh. Hessen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 16. August 1918 — Kreisblatt Nr. 100 — soweit noch nicht geschehen.

Gießen, den 9. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

Auch die diesjährige Weidenernte ist auf Grund der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos XVIII A. K. vom 10. Oktober 1917 beschlagnahmt.

Eine Veräußerung oder Lieferung von Weiden ist nur an den und von dem amtlich bestellten Aufkäufer erlaubt; ein freihändiger Verkehr ist verboten.

Zum Aufkäufer im ganzen Bereiche des XVIII. A. K. ist der Weidenhändler Joh. Hofmann I. in Hamm (Rheinhessen) bestellt.

Bedarfsanmeldungen der Verarbeiter sind bei der zuständigen Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M., Abteilung IX Holz, Mainzer Landstraße 15, zur Prüfung einzureichen, unter Beifügung der Auftragsschreiben.

Alles Nähere ergibt sich aus der demnächst zur Veröffentlichung gelangenden neuen Beschlagnahmebekanntmachung.

Jede Weidenrute, die sich zur Herstellung von Geschoßkörben und anderen für den Heeresbedarf unentbehrlichen Geflechtwaren eignet, muß der Geschoßkorbindustrie zugeführt werden.

Gießen, den 13. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Mehlsäcke.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 19. Dezember 1917 (Kreisblatt Nr. 204 vom 21. Dezember 1917) wird auf Beschluß des Kreisausschusses bezüglich der zurückzuliefernden Mehlsäcke mit Wirkung vom 20. September l. J. bis auf weiteres folgendes bestimmt:

Die Empfänger von Mehl (Gemeinden, Bäcker, Mehlhändler usw.) sind verpflichtet, die Mehlsäcke, in denen die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen im Auftrag des Kommunalverbands das Mehl liefert, bis spätestens zum 20. des der Lieferung folgenden Monats frei Gießen an die Firma Vereinigte Getreidehändler in Gießen zurückzuliefern. Erfolgt die Rücklieferung der Mehlsäcke, die zu irgendwelchen anderen Zwecken nicht benutzt werden dürfen, nicht bis zu dem angegebenen Zeitpunkt, so hat der Empfänger des Mehles (Gemeinden, Bäcker, Mehlhändler usw.) für jeden nicht zurückgelieferten Sack den Betrag von 6 Mark an den Kommunalverband zu zahlen. Falls nachweisbar Mehlsäcke an andere Personen (Sackaufkäufer) verkauft werden, können die Empfänger des Mehles von weiterer Lieferung ausgeschlossen werden.

Gießen, den 13. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Festsetzung und Auszahlung der Preise für Brotgetreide, Gerste und Hafer.

Gemäß Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 31. August l. J. zu Nr. M. d. J. III. 20841 ist der Kommunalverband auf Grund der Entscheidung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle ermächtigt, den bis zum 28. Februar l. J. geltenden Höchstpreis für Brotgetreide, Gerste und Hafer auch den Landwirten zu bezahlen, die ihre abzuliefernden Ueberschüsse bei der erst nach dem 1. März l. J. durchgeführten Nachschau freiwillig zur Ablieferung gebracht haben.

Der Kommissionär des Kommunalverbands, die Firma Vereinigte Getreidehändler in Gießen, ist auf Grund dieser Ermächtigung angewiesen, die Nachzahlung des Preisunterschiedes zwischen dem gesenkten und dem vor dem 1. März gültigen Höchstpreis für das nach dem 1. März d. J. freiwillig abgelieferte Getreide vorzunehmen.

Gießen, den 12. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hemmerde.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Veranlassung des stellv. Generalkommandos XVIII. A. K. bringen wir folgendes zur Kenntnis:

Um zu verhindern, daß Lebensmittelkarten an beurlaubte Militärpersonen über den zuständigen Bedarf verausgabt werden, sind Lebensmittelkarten nur auf Grund ordnungsmäßiger Ausweise auszuhändigen, aus welchen die Berechtigung zum Lebensmittelempfang klar ersichtlich ist. Bei Urlaubsscheinen ist der Eintrag auf der Rückseite unter Ziffer 7 maßgebend.

Wir empfehlen die vorstehende Anordnung Ihrer besonderen Beachtung.

Gießen, den 14. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Schließung der Bäckerei Franz Pech in Lollar.

Die Bäckerei des Franz Pech in Lollar ist wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers gemäß § 71 der Reichsgetreideordnung

für die Ernte 1918, vom 29. Mai 1918, für die Zeit vom 15. September bis 15. Dezember d. J. geschlossen.

Gießen, den 18. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Verordnung

zur Aenderung der Verordnung über Wein. Vom 31. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bezw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1 § 3 der Verordnung über Wein vom 31. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 751) erhält folgende Fassung:

„Kaufverträge über noch nicht vom Stock getrennte Weintrauben sowie über Traubenmaische, Traubenmost oder Wein neuer Ernte dürfen bis zu dem Tage, an dem die amtliche Bekanntgabe des Beginns der Lese in der Gemarkung ergeht, in der der Wein wächst, nicht abgeschlossen werden. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über die amtliche Bekanntgabe des Beginns der Lese treffen."

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem 4. September 1918 in Kraft.

Verträge der im Artikel 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind nichtig.

Berlin, den 31. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
J. V.: Edler von Braun.

Verordnung

über die Verfütterung von Mais und Lupinen.
Vom 31. August 1918.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) wird bestimmt:

§ 1. In der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe an Stelle von Hafer, Gemenge aus Hafer und Gerste oder von Gerste mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle selbstgebauten Mais in dem durch § 1 der Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 984) bestimmten Umfang an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern.

An selbstgebauten Lupinen dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in dem gleichen Zeitraum bis zur Hälfte der geernteten Früchte an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
J. V.: Edler von Braun.

Beschreibung des neuen Darlehnskassenscheines zu 20 Mark.

Vom 20. Februar 1918.

Das Papier der neuen Darlehnskassenscheine zu 20 Mark ist Buchdruck enthält, ebenso wie bei den bisherigen Scheinen gleichen Wertes, als durchscheinendes Wasserzeichen wiederkehrend die Zahl 20 in einer Umrahmung von verschlungenen Linien. Ein Streifen aus purpurroten, in das Papier eingebetteten Fasern zieht sich in senkrechter Richtung mitten über die Rückseite. Der Schein ist wie der bisherige 9×14 Zentimeter groß. Rings um das Druckbild herum bleibt auf beiden Seiten ein ½ Zentimeter breiter Rand frei.

Die Vorderseite trägt auf einem braungelben Schutzdruck einen hellvioletten Tonplattendruck und darüber die rotbraune Zeichnung und die dunkelbraune Schrift. Das Gesamtbild wird durch einen reich verzierten Rahmen eingefaßt, der in allen vier Ecken die Zahl „20" und in der Mitte der oberen Leiste das Wort „Darlehnskassenschein" enthält. Unter letzterem steht auf einem mit Zierwerk gefüllten Grunde die Hauptzeile „Zwanzig Mark" in deutscher Schrift. Die beiden links und rechts sich unterwärts anschließenden rechteckigen Seitenfelder sind zweiteilig und enthalten oben je die große Zahl „20", darunter links einen Pallaskopf, rechts einen Merkurkopf, beide nach innen schauend. Das Hauptmittelfeld zeigt Ort und Ausgabetag, die Behörde und die Unterschriften in dem Wortlaut.

Berlin, den 20. Februar 1918.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischofshausen Viereggе Müller Noelle.
Dickhuth Springer Lottner v. Drenkmann Mücke.

Unter den Namen ist, wieder von besonderen Zierleisten eingefaßt, zweimal der kreisförmige Stempel mit dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsschuldenverwaltung" in Quadraten angebracht, deren vier Ecken mit der Zahl „20" ausgefüllt sind. In dem übrig bleibenden Feldchen der unteren Randleiste steht auf einem Punktmuster die Strafandrohung in dem Wortlaut:

„Wer Darlehnskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft."

Der Druck der Rückseite ist zusammengesetzt aus einem Schutzdruck in gelb, einer Tonplatte in violett und einer Zeichenplatte in dunkelbraun.

Die Zeichnung zerfällt in drei wiederum von einem verzierten Rand zusammengehaltene Hauptfelder. Der Rand trägt in allen vier Ecken die Zahl „20" und in der oberen und unteren Leiste den Text: Mark „Darlehnskassenschein Mark." Im Hauptfelde links steht ein gepanzerter Krieger, rechts eine mit Sinnbildern des Friedens geschmückte Gestalt. Unter diesen beiden Feldern ist ein Raum für die rotgedruckten Nummern freigelassen. Das übrigbleibende Mittelfeld zeigt in drei Querfeldern oben den Reichsadler, in der Mitte, von reichem Zierwerk umgeben und groß ausgeführt, die Zahl „20", sowie darunter in deutscher Schrift die Bezeichnung „Mark".

Berlin, den 3. September 1918.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.
Havenstein. Maron.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung der Reichsgetreideordnung; hier: das Ausmahlen des Getreides der Selbstversorger im Erntejahre 1918.

Unsere Bekanntmachung vom 11. Juli l. J. (Kreisblatt Nr. 87 und 88) erhält mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. September 1918 Nr. M. d. J. III 22479 folgende Zusätze:

1. Zu § 7: Die auf dieser Grundlage vorbereiteten Erlaubnisscheine (Mahl-, Schrotkarten) sind von den Großh. Bürgermeistereien bis zum 20. des dem Versorgungsmonat vorangehenden Monats an den Kommunalverband einzusenden. Sie werden mit dem Dienstsiegel Großh. Kreisamts abgestempelt und den Bürgermeistereien alsdann zwecks Ausgabe an die Selbstversorger zurückgesandt.

2. Zu § 23. Hat der Müller die Abholung des Mahlguts und das Verbringen der Mahlerzeugnisse der Selbstversorgern gegenüber übernommen, so hat er ein zweites Mahlbuch zu führen, in welchem die Spalte 12 von dem landwirtschaftlichen Unternehmer unterschriftlich zu bescheinigen ist.

Vor Unterschriftsleistung darf weder Frucht angenommen, noch Mahl-(Schrot-)gut abgegeben werden.

Die von den Selbstversorgern in dem zweiten Mahlbuch vollzogenen Eintragungen sind alsbald in das Mahlbuch zu übertragen.

3. Vorstehende Bestimmungen treten am 20. September l. J. in Kraft.

Gießen, den 17. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Selbstversorger und Müller sind auf ihren Inhalt besonders hinzuweisen. Auf die Durchführung der Vorschriften der Bekanntmachung ist strengstens zu achten. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 17. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Rödgen; hier: den allgemeinen Meliorationsplan.

In der Zeit vom 14. bis einschließlich 28. September l. J. liegt auf Gr. Bürgermeisterei Rödgen der allgemeine Meliorationsplan nebst Erläuterungsbericht und Prüfungsprotokoll zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet daselbst Montag den 30. September l. J., vormittags 9—10 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 15. September 1918.

Der Großh. Feldbereinigungskommissär.
Schnittspahn, Regierungsrat.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Betr.: Die Zulassung von Losen auswärtiger Lotterien zum Vertrieb im Großherzogtum.

Gr. Ministerium des Innern hat dem Badischen Militärvereinsverband in Karlsruhe die Erlaubnis erteilt, 15 000 Lose der V. Reihe der VI. Badischen Krieger-Geldlotterie zugunsten bedürftiger Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebenen innerhalb des Großherzogtums zu vertreiben.

Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zulassungsstempel versehene Lose gelangen.

Während der Zeit des Vertriebes der Lose zur 1. Klasse einer Königlich Preußischen Staatslotterie ist Ankündigung, Ausgabe und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.

Die Ziehung wird am 25. Oktober 1918 stattfinden.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.